

Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension



Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension

Möglichkeiten – Wege – Nutzen

Mit dem Kollektivvertrag* hat Ihr Dienstgeber gemeinsam mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein Pensionskassenmodell für Sie eingeführt. Der Dienstgeber zahlt – zusätzlich zu den Bezügen – Beiträge für Ihre Vorsorge an die Bundespensionskasse. Zusätzlich haben auch Sie persönlich die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Eigenbeiträgen am Pensionskassenmodell zu beteiligen. Diese Beiträge erhöhen Ihren Anspruch auf zukünftige Leistungen und bilden eine interessante Form der privaten Pensionsvorsorge.

Ihr Eigenbeitrag – wählen Sie die Höhe nach Ihren Bedürfnissen

Der **Dienstgeber** leistet einen laufenden Beitrag in Höhe von **0,75%** der Bezüge, die in etwa jenen Teilen der Monatsbezüge samt Sonderzahlungen entsprechen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (Details siehe § 6 Z 3 Kollektivvertrag). Zusätzlich übernimmt der Dienstgeber die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5% für seinen Beitrag.

Ihre Variante 1

Der Eigenbeitrag bemisst sich **in Prozent des Dienstgeberbeitrags** mit folgenden Möglichkeiten: 100%, 75%, 50%, 25%. Ihr Eigenbeitrag passt sich somit dem Beitrag Ihres Dienstgebers und der laufenden Entwicklung der Bezüge an.

Ihre Variante 2

Der Eigenbeitrag ist ein **Fixbetrag in Euro**. Sie legen einen Eigenbeitrag in Euro pro Jahr fest, maximal jedoch 1.000,- Euro jährlich. Dieses Modell setzt voraus, dass Sie einen „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“ stellen und diesen Antrag gleichzeitig mit Ihrer Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen abgeben. Dieser Antrag wird in dieser Unterlage auch kurz als „Prämienantrag nach § 108a EStG“ bezeichnet.

*Für beide Varianten gilt: Wollen Sie derzeit **keine Eigenbeiträge** leisten, besteht kein Handlungsbedarf und Sie müssen in diesem Fall keine Erklärung abgeben!*

Ihre Eigenbeiträge sind flexibel

Ihre Entscheidung zur Zahlung von Eigenbeiträgen gilt bis auf Weiteres. Sie können Ihre eigene Beitragsleistung der Höhe nach verändern oder auf null reduzieren. Details dazu finden Sie unten.

Pensionen aus Eigenbeiträgen

Für die Leistungen, die mit Eigenbeiträgen finanziert werden, gelten dieselben Leistungsvoraussetzungen, die auch für die Leistungen aus Dienstgeberbeiträgen gelten (die Details siehe Informationsunterlage „Die Zusatzpension von der Bundespensionskasse – Wissenswertes zusammengefasst“ und 4. Abschnitt des Kollektivvertrages).

Zwei Modelle der Steuerbegünstigung für Ihre Eigenbeiträge

Prämienmodell

Die staatliche Prämie kann bei beiden Varianten in Anspruch genommen werden. Diese beträgt je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25% und 6,75% p. a. (für 2013: **4,25%**). Jährlich können maximal 1.000,- Euro Eigenbeitrag pro Person mit dieser Prämie gefördert werden.

Übersteigt der jährliche Eigenbeitrag 1.000,- Euro, so kann der übersteigende Teil des Eigenbeitrags im Rahmen des „Sonderausgabenmodells“ geltend gemacht werden.

Das spricht für das staatliche Prämienmodell:

- Die staatliche Prämie **erhöht jährlich Ihr Pensionskapital** bei der Bundespensionskasse und damit Ihre Zusatzpension.
- Die Abwicklung erfolgt unkompliziert durch die Bundespensionskasse.
- Lebenslange **steuerfreie Zusatzpension** aus Ihren prämiengeförderten Eigenbeiträgen
- Diese staatliche Prämie für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich zu einer staatlichen Prämie** im Rahmen der **privaten „prämiengeförderten Zukunftsvorsorge“ gem. § 108g EStG** in Anspruch nehmen, d.h. beide Förderungen können nebeneinander genutzt werden.

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at

Erforderlich ist ein Prämienantrag nach § 108a EStG.

Tipp: Liegt Ihr jährlicher Dienstgeberbeitrag derzeit unter 1.000,- Euro, können Sie im Rahmen des Prämienmodells dennoch bis zu 1.000,- Euro einzahlen und die staatliche Förderung voll ausschöpfen (im Formular „Beginn mit Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse“ in der Variante 2 1.000,- Euro ankreuzen).

Falls Sie bereits früher einen Prämienantrag nach § 108a EStG für eine andere damit geförderte Vorsorge gestellt haben (z.B. für einen Pensionsinvestmentfonds), können Sie für den noch auf 1.000,- Euro fehlenden Betrag die Prämie für Ihre Eigenbeiträge beantragen.

Tipp: Die prämiengeförderte Vorsorge für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich** zu einer privaten prämiengebünstigten Zusatzvorsorge (Förderung nach § 108g EStG) nutzen.

Kommt es bei Pensionierung oder (sonstiger) Beendigung des Dienstverhältnisses an Stelle einer Zusatzpension zu einer **Einmalzahlung**, hat die Bundespensionskasse **sämtliche Prämien an das Finanzamt zurückzuerstatten**. Eine Einmalzahlung erhalten Sie nur, wenn Ihr Pensionskapital oder der Anspruch bei Ausscheiden 11.400,- Euro (Stand 2013) nicht übersteigt.

Tipp: Das Prämienmodell ist speziell dann attraktiv, wenn Sie an einer steuerbegünstigten laufenden Zahlung einer Zusatzpension interessiert sind.

Sonderausgabenmodell

Sie haben im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung die Möglichkeit, Eigenbeiträge im Rahmen der so genannten „Topf-Sonderausgaben“ des § 18 EStG als Sonderausgaben steuerlich geltend zu machen.

Dafür erhalten Sie automatisch am Anfang des Jahres von der Bundespensionskasse eine Bestätigung Ihrer Eigenbeiträge des vorangegangenen Jahres zur Vorlage an Ihr Wohnsitzfinanzamt.

Prämienmodell oder Sonderausgabenmodell – oder beides?

Für Eigenbeiträge bis 1.000,- Euro jährlich haben Sie ein Wahlrecht: Entweder Sie machen Ihre gesamten Eigenbeiträge als Sonderausgaben geltend oder Sie beantragen die staatliche Prämie. Beiträge, für die Sie bereits das Prämienmodell in Anspruch genommen ha-

ben, können nicht gleichzeitig auch als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ein Wechsel zwischen den beiden Modellen ist jährlich möglich.

Übersteigen Ihre Eigenbeiträge die maximale mögliche Beitragshöhe für das Prämienmodell von 1.000,- Euro, so können Sie diese übersteigenden Beiträge im Sonderausgabenmodell (sofern Ihr „Sonderausgaben-Topf“ noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist) steuerlich geltend machen.

Versteuerung der Pension aus Eigenbeiträgen

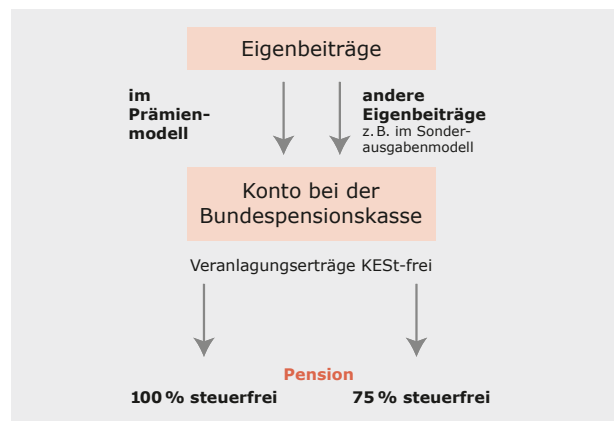
Da Eigenbeiträge aus dem Nettoeinkommen finanziert werden und damit versteuert sind, gibt es je nach gewählter Beitragsvariante zwei Möglichkeiten der Besteuerung von Pensionen aus Eigenbeiträgen:

Prämienmodell

Die Pension aus diesem Pensionskapital ist zu 100% steuerfrei.

Andere Pensionen aus Eigenbeiträgen

(z.B. aus dem **Sonderausgabenmodell**): Die Leistung aus diesem Pensionskapital ist zu 75% steuerfrei und zu 25% steuerpflichtig.



Was ist zu tun?

Beginn mit Eigenbeiträgen

Wenn Sie Eigenbeiträge leisten möchten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Bitte verwenden Sie das Formular „Beginn mit Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus administrativen Gründen frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber in der Lohnverrechnung folgenden Monat wirksam.

Sie können mit der Leistung von Eigenbeiträgen auch während des Jahres mit einem kommenden Monatsers-

ten beginnen. Sie können jedoch frühestens zu jenem Zeitpunkt mit Ihren Eigenbeiträgen beginnen, zu dem auch Ihr Dienstgeber seine Beitragsleistung beginnt. Beitragsnachzahlungen bis maximal zu Jahresbeginn werden dann in einem Betrag von Ihrer personalverrechnenden Stelle einbehalten.

Soll das staatliche Prämienmodell genutzt werden, ist auch der Prämienantrag nach § 108a EStG erforderlich.

Eine kurze Ausfüllhilfe finden Sie am Ende dieser Unterlage. **Die vollständig ausgefüllten und persönlich unterzeichneten Formulare sind bei Ihrer Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.**

Abwicklung der Eigenbeiträge

Ihr gewählter Eigenbeitrag wird im Rahmen der monatlichen Abrechnung direkt durch Ihren Dienstgeber grundsätzlich von Ihren Bezügen einbehalten und mit dem Dienstgeberbeitrag zu Beginn des Folgemonats (d.h. nach Ablauf jenes Monats, für den die Bezüge gebühren) an die Bundespensionskasse überwiesen.

Die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von 2,5% sowie die Verwaltungskosten sind in den Eigenbeiträgen bereits enthalten. Die Versicherungssteuer wird von der Bundespensionskasse an das Finanzamt weitergeleitet. Aus Gründen der Steueroptimierung werden die Verwaltungskosten grundsätzlich von den Beiträgen des Dienstgebers abgezogen. (Hintergrund: Die Zusatzpension aus Eigenbeiträgen ist steuerbegünstigt, Details siehe oben. Die Zusatzpension aus Dienstgeberbeiträgen unterliegt der regulären Einkommensteuer [Lohnsteuer].)

Ihre Eigenbeiträge sind flexibel: Erhöhen/Reduzieren/Aussetzen von Eigenbeiträgen

Ein Erhöhen der Eigenbeiträge ist jederzeit möglich; eine weitere Erhöhung kann erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten erfolgen.

Sie können die Leistung von eigenen Beiträgen jederzeit ohne Angabe von Gründen einschränken (reduzieren) oder aussetzen. Das Einschränken oder Aussetzen gilt zumindest für zwei Jahre.

Bitte beachten Sie, dass das Ändern der einmal gewählten Höhe der Eigenbeiträge der Schriftform bedarf. Verwenden Sie dafür das Formular „Änderung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus administrativen Gründen frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Eigenbeiträge nach Beendigung des Dienstverhältnisses möglich

Nach Beendigung Ihres Dienstverhältnisses können Sie freiwillig mit Eigenbeiträgen weiterzahlen. Voraussetzungen sind, dass Ihr Anspruch bei Ausscheiden nicht unter der Abfindungsgrenze von 11.400,- Euro (Stand 2013) liegt, bereits fünf Beitragsjahre vergangen sind und Sie noch keinen Pensionsanspruch haben. Diese Eigenbeiträge erhöhen Ihr Pensionskapital und Ihren Anspruch auf zukünftige Leistungen.

Die **Höhe der Eigenbeiträge** können Sie festlegen:

- maximal in doppelter Höhe der früheren Dienstgeberbeiträge oder
- mit 1.000,- Euro jährlich (nur in Kombination mit einem Prämienantrag nach § 108a EStG).

Sie können beide Modelle der Steuerbegünstigung (siehe oben) auch für diese Art der Eigenbeiträge nutzen.

Sie finden die erwähnten Formulare in Ihrer Sammelmappe, direkt auf www.bundespensionskasse.at oder fordern Sie die Formulare bei Ihrem Dienstgeber oder beim Servicecenter der bundespensionskasse an.

Besondere Karenzurlaube und Teilzeitfälle

In besonderen Karenz(urlaub)- oder Teilzeitfällen ruhen bzw. reduzieren sich die Bezüge und damit auch die Beiträge des Dienstgebers an die Bundespensionskasse und grundsätzlich damit auch die Eigenbeiträge. Es besteht dennoch die Möglichkeit Eigenbeiträge in bisheriger Höhe weiter zu zahlen oder auch die Beiträge des Dienstgebers in Form von Eigenbeiträgen zu übernehmen (gemäß § 8 Abs. 1b des Kollektivvertrags*). Ein entsprechendes Formular – inklusive Aufzählung der zulässigen Karenz(urlaub)- und Teilzeitfälle auf der Rückseite des Formulars – findet sich im Downloadbereich unter www.bundespensionskasse.at.

Ihre Mitarbeit ist wichtig

Alle persönlichen Daten bzw. deren Änderung, die insbesondere für die Beiträge und die Ansprüche aus der Bundespensionskasse relevant sind, übermittelt der Dienstgeber vertragsgemäß an die Bundespensionskasse. **Änderungen geben Sie bitte unverzüglich schriftlich Ihrem Dienstgeber bekannt.** Sofern Ihr Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht ist oder Sie Ihren Ruhestand angetreten haben, melden Sie Änderungen, unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Sozialversicherungsnummer, bitte direkt an das Servicecenter der Bundespensionskasse. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang auf allen Unterlagen Ihre persönlichen Daten.

Kurzfassung zur Abwicklung von Eigenbeiträgen

Wollen Sie Ihre Eigenbeiträge starten? Füllen Sie das Formular „Beginn mit Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse“ vollständig aus.

Beginn mit Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse

Der **Dienstgeber** leistet aktuell einen laufenden Beitrag an die Bundespensionskasse in Höhe von **0,75%** der Bezüge, die in etwa jenen Teilen der Monatsbezüge samt Sonderzahlungen entsprechen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (Details siehe § 6 Z 3 Kollektivvertrag*).

Zusätzlich übernimmt der Dienstgeber die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5% dieses Beitrags.

Ich entscheide mich zusätzlich **Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse zu entrichten** (gem. § 8 des Kollektivvertrages).

Entscheiden Sie sich für eine der **Beitragsvarianten**:

Gewählte Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

Variante 1

100% 75% 50% 25%

des laufenden Dienstgeberbeitrags (für die Bemessung der Beiträge wird von 14 Monatsgehältern jährlich ausgegangen)

mit Beitrag für die Wartefrist (nur möglich unmittelbar bei Einbeziehung und bei gleichzeitigem Beginn mit Eigenbeiträgen)

mit ohne **Prämienmodell** gemäß § 108a EStG

Die Auswahl „mit Prämienmodell“ erfordert zusätzlich den „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“. Der Antrag ist beizufügen und ebenfalls bei der Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.

Entweder in % des laufenden Dienstgeberbeitrages

oder

als Fixbeitrag jährlich

Zusätzlich können Sie auch den **Beitrag für die Wartefrist** mit Eigenbeiträgen verdoppeln. Bitte beachten Sie, dass der Beginn für die Eigenbeiträge mit dem **Beginn** des Einbeziehungsmonats übereinstimmt.

oder

Variante 2

1.000,- Euro **jährlich** Euro (maximal 1.000,- Euro jährlich)

Der gewählte Betrag wird geteilt in monatliche Raten – also 12-mal p. a. – eingehoben (monatlich maximal 83,34 Euro).

Diese Variante ist **nur in Verbindung mit dem Prämienmodell gemäß § 108a EStG**, d. h. mit einem „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“, **möglich**. Der Antrag ist beizufügen und ebenfalls bei der Dienststelle abzugeben.

Tipp: Wenn Sie die staatliche Prämienförderung voll nutzen wollen, dann wählen Sie die höchstmöglichen 1.000,- Euro als Eigenbeitrag (nähere Details dazu finden Sie auf der nächsten Seite).

Legen Sie in jedem Fall den **Beginn** fest. Bitte tragen Sie einen Monatsersten ein, ab dem Sie zukünftig die Beiträge leisten wollen. Wollen Sie auch einen Eigenbeitrag für die Wartefrist zahlen, dann ist als **Beginndatum** ausschließlich der Monat Ihrer Einbeziehung möglich.

ab 01. Monat 20 Jahr

Bitte tragen Sie einen Monatsersten ein, ab dem Sie zukünftig Eigenbeiträge leisten wollen. Ihre Entscheidung wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam. Beitragszahlungen, bis maximal zu Jahresbeginn, werden dann in einem Beitrag von Ihrer personalverrechnenden Stelle einbehalten.

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber von den Bezügen einbehalten und gemeinsam mit den Dienstgeberbeiträgen monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet. Weiterführende Informationen finden Sie in der Unterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“. Für Fragen steht Ihnen unser Servicecenter unter Telefon +43 (1) 503 07 41 - 1990 oder E-Mail servicecenter@bundespensionskasse.at gerne zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

Datum und Unterschrift

Wollen Sie im **Prämienmodell** die **Prämie gemäß § 108a EStG** beantragen?

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege der/des

Versicherungsunternehmens für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung

Pensionskasse für Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu einer Pensionskasse

Kreditinstitutes für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)

gesetzlichen Pensionsversicherung für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung

betrieblichen Kollektivversicherung

Befüllen Sie bitte diese Felder unbedingt vollständig mit Ihren persönlichen Daten.

Angaben zur antragstellenden Person

Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Telefonnummer	Telefaxnummer		

Befüllen Sie bitte einen der beiden Blöcke:

entweder:

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller nicht auf.

Ich beantrage Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von Betrag in Euro

Tipp: Wenn Sie die Prämie gem. § 108a EStG nur für Ihre Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse nutzen, tragen Sie hier 1.000,- Euro ein. Die Bundespensionskasse beantragt dann jährlich die Prämie in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge für Sie.

oder:

Diese Felder müssen Sie **nur** dann beachten, wenn Sie bereits früher einen Antrag für eine Prämie nach § 108a EStG (mit dem Formular E108a) bei einem anderen Institut (z. B. für einen Pensionsinvestmentfonds) abgegeben haben. (Ein Prämienantrag für die private prämiengünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG ist hier nicht zu beachten!)

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine

<input type="checkbox"/> Bemessungsgrundlage in Anspruch nehme in Höhe von	Betrag in Euro
<input type="checkbox"/> Ich beantrage weitere Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von	Betrag in Euro

Datum, Unterschrift

E 108a Bundesministerium für Finanzen E 108a, Seite 1, Version vom 05.04.2006

Legen Sie hier fest, wie für welchen Eigenbeitrag Sie die Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Meist ist dieses Feld zu befüllen.

Haben Sie bereits eine prämiengünstigte Pensionsvorsorge gem. § 108a EStG, dann tragen Sie hier die Höhe des Betrags ein.

Die Differenz können Sie hier noch für die Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse beantragen.

Datum und Unterschrift sind für die Bearbeitung unbedingt erforderlich.

Anschließend senden Sie bitte das Formular

- **Beginn mit Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse**

oder

- **Änderung von Eigenbeiträgen an die Bundespensionskasse**

und ggf. das Formular

- **Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

an Ihre Personalstelle/Dienstbehörde.

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber grundsätzlich von den Bezügen einbehalten und mit den Dienstgeberbeiträgen monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet.

Ihre Entscheidung wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Unser Servicecenter unterstützt Sie gerne bei Fragen zu Ihrer Zusatzpension von der Bundespensionskasse. Unsere MitarbeiterInnen stehen Ihnen für Auskünfte und Erklärungen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie

Diese Informationsunterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“ ist eine vereinfachende Darstellung der rechtlichen Grundlagen Ihres Pensionskassenmodells (Stand Juni 2013). Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zur besseren Verständlichkeit in einer allgemein üblichen Sprache erläutert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden. Ansprüche aus dem Pensionskassenmodell ergeben sich ausschließlich aufgrund der rechtlichen Grundlagen, insbesondere aus den einschlägigen Gesetzen und aus dem Kollektivvertrag (Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at).